

Merkblatt zur Einwilligungserklärung und Entbindung von der Schweigepflicht bei Inanspruchnahme einer Pflegeberatung nach § 7a SGB XI i.V.m. § 94 SGB XI

Beratungsanspruch, Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und Beendigung der Pflegeberatung

Sie haben Anspruch auf eine umfassende Pflegeberatung nach § 7a SGB XI i.V.m. § 94 SGB XI. Ob Sie die Pflegeberatung in Anspruch nehmen oder nicht, steht Ihnen völlig frei.

Sie können darüber hinaus jederzeit – auch ohne Angaben von Gründen – die Inanspruchnahme der Pflegeberatung beenden. Eine mündliche oder schriftliche Information an den Pflegestützpunkt ist dazu ausreichend. Mit der Beendigung der Pflegeberatung endet auch die Zusammenarbeit des Pflegestützpunktes mit den Kooperationspartnern. Regulär wird die Pflegeberatung im Einvernehmen zwischen Ihnen und dem Pflegestützpunkt beendet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die im Versorgungsplan genannten Ziele und Maßnahmen erreicht sind.

Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Der Pflegestützpunkt unterstützt Sie und Ihre Angehörigen in Form der Pflegeberatung darin, möglichst selbstbestimmt zu Hause wohnen zu können.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Die Erfassung Ihres Hilfebedarfes,
- Informationen zu Hilfsmöglichkeiten und -strukturen
- Individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten,
- Ermittlung und Einschätzung des Bedarfes an medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen und sozialer Unterstützung
- Psychosoziale Beratung mit dem Ziel der Krankheitsbewältigung
- gemeinsames Erstellen eines individuellen Versorgungsplanes
- Hinwirken auf die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger
- Die Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen, Unterstützungsangebote und erforderlichenfalls deren Anpassung.

Zusammenarbeit und Kooperationen

Der Pflegestützpunkt arbeitet immer an Ihrem persönlichen Bedarf orientiert und nach Rücksprache mit Ihnen mit weiteren Personen und Institutionen zusammen, die zur Verbesserung Ihrer Versorgungssituation zu beteiligen sind. Damit die Mitarbeiter*innen des Pflegestützpunktes den o. g. Aufgaben nachkommen können, nehmen sie bei Bedarf Kontakt mit Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt auf. Diese*r erteilt die Informationen, die aus ärztlicher Sicht für die Durchführung der Pflegeberatung – und damit zur Stabilisierung Ihrer Situation – für notwendig erachtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

Des Weiteren nimmt der Pflegestützpunkt, bei Bedarf und in Abstimmung mit Ihnen, Kontakt mit Ihren Angehörigen, Leistungserbringern (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Psychotherapeuten und Pflegefachkräften) sowie Leistungsträgern (u. a. Mitarbeiter*innen der Kranken- und Pflegeversicherung) auf. Die Mitarbeiter*innen des Pflegestützpunktes dürfen in diesem Rahmen erfahren, welche Maßnahmen zur Stabilisierung Ihrer Situation notwendig erscheinen.

Selbstverständlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich gegen den Austausch zwischen den Beteiligten insgesamt oder gegenüber einzelnen der genannten Beteiligten auszusprechen oder eine bereits erteilte Einwilligung (s. u.) zu widerrufen.

Einwilligungserklärung und Entbindung von der Schweigepflicht

Die Pflegeberatung durch den Pflegestützpunkt ist ganzheitlich ausgerichtet und berücksichtigt Ihre gesundheitliche und pflegerische Gesamtsituation. Nur mit Ihrer Einwilligung dürfen wir Informationen bei anderen Institutionen oder Personen einholen, um eine optimale Beratung zu gewährleisten. Die Mitarbeiter*innen des Pflegestützpunktes unterliegen der besonderen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Dies bedeutet, dass Geheimnisse, die zu Ihrem persönlichen Lebensbereich gehören und die Sie dem Pflegestützpunkt anvertrauen, nicht ohne Ihr Einverständnis an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Pflegestützpunkte gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Pflegestützpunkte sind Beratungsstellen, in gemeinsamer Trägerschaft aus Pflegekassen, Krankenkassen sowie den Stadt- und Landkreisen.

Ihre Daten sind bei den Pflegestützpunkten in sicheren Händen, diese haben das Sozialgeheimnis (§ 35 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch - SGB I) zu wahren.

Welche Aufgaben erfüllen die Pflegestützpunkte?

Die Pflegestützpunkte haben folgende Aufgaben (§ 7c Abs. 2 SGB XI):

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Wofür erheben und verarbeiten die Pflegestützpunkte Ihre Daten?

Die Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Sie kann auch anonym erfolgen – ohne Erhebung und Verarbeitung Ihrer Sozialdaten. Es kann aber auch eine Datenerhebung erforderlich werden.

Für die Koordinierung der Betreuung oder bei der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen, kann es erforderlich sein, dass die Pflegestützpunkte mit den Kranken- und Pflegekassen, den ambulanten Pflegediensten, den Pflegeheimen, den Behörden, den Angehörigen und sonstigen beteiligten Akteuren in Kontakt kommen und auch Sozialdaten übermitteln.

Was Sozialdaten sind, ist in § 67 Abs. 2 SGB X definiert. Sozialdaten sind zugleich personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.

Was ist die rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung?

Die Zulässigkeit der Datenerhebung und Datenübermittlung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 e) i. V. m. Abs. 3 DS-GVO in Verbindung mit § 7 c Abs. 5 SGB XI.

Wenn die Datenübermittlung nicht für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein sollte und keine andere gesetzliche Verarbeitungsbefugnis besteht, erfolgt eine Datenverarbeitung nur, falls Sie schriftlich einwilligt haben (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO).

Benötigte Informationen fordert der Pflegestützpunkt in der Regel bei Ihnen an. In bestimmten Fällen kann aber ein direkter Informationsaustausch zwischen dem Pflegestützpunkt und den oben genannten Stellen erforderlich sein.

Welche Folgen hat es, wenn Sie die relevanten Daten nicht mitteilen?

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten mitzuteilen. Damit die Pflegestützpunkte ihre Aufgaben sachgemäß und rechtmäßig erfüllen können, ist jedoch in vielen Fällen Ihr Mitwirken Voraussetzung. Dann ist es wichtig, dass Sie alle für die vorgenannten Zwecke relevanten Informationen zu Ihrer Person und zu Ihren Lebensverhältnissen mitteilen. Eine fehlende Mitwirkung kann dazu führen, dass keine umfassende Beratung oder Unterstützung erfolgen kann.

Welche Daten verarbeiten wir?

Die Pflegestützpunkte verarbeiten bei Bedarf die nachfolgenden Kategorien von Daten:

1. Daten zur Person (Stamm- und Kommunikationsdaten)
2. Daten zum Versicherungsverhältnis
3. Leistungs-, Versorgungs- und Abrechnungsdaten inklusive Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten
4. Daten zur Pflegeperson
5. Daten zum gesetzlichen Vertreter
6. Daten zu Leistungserbringern
7. Daten zum Beratungsanlass.

Wer erhält Ihre Daten?

Die Pflegestützpunkte unterstützen Sie, damit Ihre pflegerische Versorgung reibungslos funktionieren kann. Hierzu kann es im Einzelfall notwendig sein, die erhobenen Daten Dritten mitzuteilen. Dies kann im Rahmen der Unterstützung bei der Beantragung von weiteren Sozialleistungen der Fall sein, falls ein anderer Leistungsträger für die Bewilligung zuständig ist, oder Absprachen mit Leistungserbringern betreffen, die Ihrer optimalen Versorgung dienen (z. B. Apothekenservice oder Essen auf Rädern). Bei der Übermittlung der Daten wird strikt darauf geachtet, dass nur die tatsächlich für den konkreten Zweck erforderlichen Daten übermittelt werden.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und anschließend gelöscht.

Welche Rechte haben Sie?

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerruf der Einwilligung zur Weitergabe der Daten an Dritte (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Bei Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung besteht das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

An wen können Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden?

Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte haben Sie die Möglichkeit, sich an den verantwortlichen Pflegestützpunkt oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu wenden, welche Ihr Anliegen prüfen und im Bedarfsfall die erforderlichen Schritte einleiten werden. Ebenso können Sie Ihre erteilte Einwilligung bei den genannten Stellen widerrufen.

**Kontakt Daten des verantwortlichen Pflegestützpunktes und
des zuständigen Datenschutzbeauftragten**

Pflegestützpunkt Landkreis Schwäbisch Hall

Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 0791/755-7888
E-Mail: info@psp-sha.de

Datenschutzbeauftragte:

Rebecca Schwarz
Landratsamt Schwäbisch Hall
Tel. 0791/755-7316
E-Mail: datenschutz @lrasha.de

Sie haben außerdem das Recht, sich bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Name und Anschrift der Aufsichtsbehörden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Tel.: 0228 /997799-0, FAX 0228/997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de